

Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim

In der Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim, Flur 1, Flurstücke 10/1, 12/2, 14, 219/3, 219/4, 221/5, 228/1, 231/3, 231/4, 232, 233/1, 234/1, 336/5, 336/6, 336/7, 337/1, 338/3, 338/4, 338/5, 339, 357, 358/1, 361/4, 361/5, 361/13, 374, 375, 384, 390/1, 391, 399, Flur 6, Flurstücke 75/30, 75/42, 75/64, 79/13, 79/26, 92/1 und Flur 7, Flurstücke 44/34, 44/38, 170/2, 171, 172/3, 182, 187, 188, 189, 190, 203, 224/1, 245, 259 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 15.06.2023 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 2, 6, 14, 25 und 26 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der in der Skizze mit „ * „ gekennzeichneten Grenzpunkte.

Die Abmarkung der mit grünem „A“ gekennzeichneten Grenzpunkte wird wegen örtlicher Begebenheiten, die die Abmarkung verhindern dauernd unterlassen. Der Grenzpunkt fällt in eine Natursteinmauer.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 26.06.2023 bis 10.07.2023 beim Vermessungsbüro Tonollo (Anschrift siehe unten) ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.vermessung-tonollo.de/media/22229.pdf> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo, Schloßbergstraße 36, 55411 Bingen am Rhein

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo finden Sie unter <https://www.vermessung-tonollo.de/elektronische-kommunikation>.

gez. *Sebastian Tonollo, ÖbVI*

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo

Schloßbergstraße 36

55411 Bingen am Rhein

Tel.: 06721 99 05 13

Fax 06721 99 05 14